jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Oö. FWWO

Oö. FWWO - Oö. Feuerwehrwahlordnung (V)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

Anwendungsbereich und Wahlbehörden

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

1. der zu wählenden Mitglieder des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehren, und zwar Feuerwehrkommandant, Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, Schriftführer und Kassenführer (§ 23 Abs. 1 O.ö. Feuerwehrgesetz);
2. von vier Mitgliedern der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 34 Abs. 1 Z. 6 O.ö. Feuerwehrgesetz);
3. des Mitgliedes der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren (§ 34 Abs. 1 Z. 7 O.ö. Feuerwehrgesetz);
4. des Mitgliedes der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren (§ 34 Abs. 1 Z. 8 O.ö. Feuerwehrgesetz);
5. des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 36 Abs. 3 O.ö. Feuerwehrgesetz);
6. des Stellvertreters des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 36 Abs. 3 O.ö. Feuerwehrgesetz);
7. der Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 39 Abs. 2 O.ö. Feuerwehrgesetz);
8. der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten (§ 40 Abs. 2 O.ö. Feuerwehrgesetz).

(2) Wahlbehörde ist für die Wahlen nach

- Abs. 1 Z. 1 der Bürgermeister der Standortgemeinde;
- Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 die Landes-Feuerwehrleitung;
- Abs. 1 Z. 5 und 6 die Landesregierung;
- Abs. 1 Z. 7 und 8 die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at